

Sozialhilfe im Kanton St. Gallen

1. Allgemeines

Wie hilft das Sozialamt?

Das Sozialamt hilft diskret und möglichst unbürokratisch:

- ✓ mit Auskünften über Hilfsmöglichkeiten
- ✓ mit Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- ✓ mit Sachhilfe (Hilfe bei der Stellen- und Wohnungssuche usw.)
- ✓ mit Vermittlung sozialer, medizinischer, therapeutischer und juristischer Hilfe

Die Hilfe muss selbstverständlich der persönlichen und finanziellen Situation des Gesuchstellers entsprechen. Sie soll seine Eigenständigkeit fördern und nicht beengen. Das Sozialamt ist deshalb bestrebt, die Erledigung und Bewältigung der persönlichen Angelegenheiten des Gesuchstellers soweit als möglich in seiner Verantwortung zu belassen. Die Hilfe beginnt erst dort, wo er seine Interessen nicht mehr selber wahrnehmen oder seine Pflichten nicht mehr selbst erfüllen kann. Die Hilfe des Sozialamtes erfolgt stets als „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Wer kann Hilfe des Sozialamtes beanspruchen?

Alle Einwohner können sich an das Sozialamt der Wohngemeinde wenden.

Auskünfte, Beratung, Sachhilfe und Vermittlungen werden ohne weitere Bedingungen gewährt; finanzielle Unterstützungen nur, wenn sich jemand in einer finanziellen Notlage befindet, die nicht durch andere Mittel oder Massnahmen behoben werden kann.

Eigenleistungen

Der Gesuchsteller muss seine Angelegenheiten - soweit möglich - selbst besorgen und sich seinen Kräften und Möglichkeiten entsprechend bemühen, die Eigenständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit (wieder) zu erreichen. Er muss insbesondere seine Rechtsansprüche ausschöpfen und seine Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Dabei kann ihm das Sozialamt behilflich sein. Wer arbeitsfähig ist, muss sich zudem um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen. Dazu kann er die Hilfe der Regionalen Arbeitsvermittlung und gegebenenfalls des Sozialamtes beanspruchen.

2. Finanzielle Unterstützung

Wer hat Anspruch auf Unterstützungen?

Wer für sich oder für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht über genügend Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts verfügt, hat nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung ist allerdings, dass die eigenen Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft werden und die Notlage nicht mit anderen Mitteln und Massnahmen behoben werden kann. Das Sozialamt hat in diesem Fall die Verhältnisse des/der Anspruchsberechtigten sorgfältig zu prüfen, die Ursachen der Not zu ermitteln und diese nach Möglichkeit zu beseitigen. Ebenso hat es drohender Not im Einzelfall vorzubeugen.

Wofür werden Unterstützungen geleistet?

Mit den Unterstützungen soll ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden. Sie dienen der Gewährleistung des laufenden Lebensunterhaltes (z.B. für Ernährung, Unterkunft, Energiekosten, Versicherungen). Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen.

Der Gesuchsteller hat die Unterstützungen zweckentsprechend zu verwenden. Werden ihm für Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Miete, Krankenkassen-Prämien) Beiträge ausbezahlt, hat er diese pünktlich weiterzuleiten.

Wie hoch sind die Unterstützungen?

Die Unterstützungen müssen in jedem Fall einzeln berechnet werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen und -möglichkeiten, der Dauer der Unterstützung usw. Ihre Berechnung erfolgt zudem gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Personen, die im Konkubinat oder in einer anderen Lebensgemeinschaft wohnen, werden grundsätzlich nicht bessergestellt als Ehepaare. Die Berechnung der finanziellen Unterstützungen wird dem Gesuchsteller auf Wunsch abgegeben.

Wer kann Anspruch auf Unterstützungen geltend machen?

Die anspruchsberechtigte Person, ihr gesetzlicher oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter sowie Unterstützungspflichtige Verwandte sind zur Einreichung eines Gesuches berechtigt.

Wann beginnen und enden die Sozialhilfeleistungen?

Der Anspruch auf Unterstützungen besteht grundsätzlich erst ab Stellung des entsprechenden Begehrens und unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind. Rückwirkende Unterstützungen werden in der Regel nicht geleistet. Der Anspruch erlischt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dahingefallen sind bzw. der Existenzbedarf durch anderweitige Einkünfte gedeckt werden kann.

Wie und wann werden die Unterstützungen ausgerichtet?

Die Unterstützungen werden je nach konkretem Aufwand und den Verhältnissen des Gesuchstellers in bar oder in Form von Gutscheinen ausgerichtet oder direkt an Dritte (z.B. Heime, Spitäler) überwiesen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel einmal im Monat, unter Umständen auch in kürzeren Abständen.

Müssen die Sozialhilfeleistungen zurückbezahlt werden?

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich zinsfrei rückzahlbar. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezügers wesentlich verbessert haben und die Rückzahlungen ohne wesentliche Einschränkung in den Lebensgewohnheiten möglich sind. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Unterstützungen erwirkt oder entscheidende Veränderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge immer zurückzuzahlen.

Wie beantragt man Unterstützungen?

Man erkundigt sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt der Wohngemeinde. Der Antrag soll mündlich beim Sozialamt gestellt werden. Für die notwendige Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist in der Regel ein persönliches Gespräch erforderlich. Hiefür ist eine telefonische Anmeldung erwünscht, damit längere Wartezeiten vermieden werden können.

Welche Auskünfte müssen erteilt und welche Unterlagen eingereicht werden?

Zunächst hat der Gesuchsteller die zur Ermittlung des Anspruchs auf Unterstützungen erforderlichen Auskünfte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss zu erteilen. Unwahre oder unvollständige Angaben können strafrechtlich geahndet werden. Sodann hat der Gesuchsteller gemäss separater Checkliste des Sozialamtes folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Niederlassungsausweis
- b) Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen, wie Lohnausweis, Rentenbescheinigung, Bankauszug, Steuerausweis usw.
- c) Unterlagen über die Lebenshaltungskosten, wie Mietzins einschliesslich Nebenkosten, Energiekosten, Versicherungsprämien usw.

Lebt der Gesuchsteller in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammen, haben sich diese an den gemeinsamen Lebenshaltungskosten anteilmässig zu beteiligen. Deshalb sind auch ihre finanziellen Verhältnisse darzulegen.

Alle Angaben und Unterlagen des Gesuchstellers werden vertraulich behandelt. Das Sozialamt untersteht der gesetzlichen Schweigepflicht.

Wer entscheidet über die Gutheissung oder Abweisung von Unterstützungen?

Die Fürsorgebehörde entscheidet über Gutheissung oder Abweisung von Unterstützungen und ebenso über Art und Mass der Hilfe. Dem Gesuchsteller wird dieser Entscheid mit einer schriftlichen Verfügung eröffnet. Wird die Unterstützung in Anwesenheit des Gesuchstellers sofort gewährt und die Verfügung lediglich mündlich eröffnet, so kann der Gesuchsteller innert 5 Tagen eine schriftliche Verfügung der Fürsorgebehörde verlangen. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. Dessen Entscheid kann innert der gleichen Frist mit Rekurs an das Departement des Innern und Militär weitergezogen werden.

Was gilt es weiter zu beachten?

Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

Wenn sich die Verhältnisse ändern, muss der Unterstützungsanspruch neu geprüft und berechnet werden. Deshalb ist der Bezüger verpflichtet, Änderungen unverzüglich und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.: höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, Rente, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Unterhaltsbeiträge, Mietzins aus Untermiete usw.)

Auskünfte

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfragen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Das Sozialamt der Wohngemeinde steht für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.